

# Beitragssordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins NordWest Stern e.V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 30.09.2025 auf Grundlage des § 6 Abs. 2 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 Abs. 2 der Satzung nur durch eine  $\frac{2}{3}$  der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

## § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

## § 3 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Das Mitglied entscheidet selber, wie hoch sein Mitgliedsbeitrag ausfällt, mind. jedoch 3,00 EUR. Die Beitragshöhe kann mit begründeten Antrag beim Vorstand geändert werden. Als Orientierung dient § 5 Beitragstabelle.
2. Der Beitrag ist bei monatlicher Zahlung bis zum dritten Werktag des Monats fällig. Bei quartalsweiser Zahlung ist der Beitrag im ersten Monat des neuen Quartals bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig. Bei jährlicher Zahlweise ist der Beitrag bis zum dritten Werktag des Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR zzgl. Bankgebühr verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. V. 10,00 EUR zzgl. Bank Gebühr verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 Abs. 5c der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds im laufenden Monat, ist für diesen Monat der vollständige Monatsbeitrag zu bezahlen.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

## § 4 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Kontoinhaber: NordWest Stern e.V.

IBAN: DE15 8607 0407 0064 7750 00

BIC: DEUTDE8LP37

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Als Orientierung: Das Mitglied entrichtet mindestens 1% seines Nettoeinkommens. Jedoch mindestens 3,00€ nach §3 Abs. 1 der Beitragsordnung.